

**Gemeinsamer Runderlass „Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung in den
Liegenschaften der Landesverwaltung“**

**Bezug: EMA Hessen (Gemeinsamer Runderlass betreffend Hinweise zum Ener-
giemanagement in den Dienststellen des Landes, StAnz. 2018, S. 120)**

**Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirk-
same Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnah-
menverordnung – EnSikuMaV)¹**

Die Auswirkungen des Ukrainekrieges haben erhebliche Auswirkungen auf die Versor-
gungssicherheit mit Energie, aktuell vor allem Gas sowie gegebenenfalls auch Strom.
Hiervon betroffen ist auch die hessische Landesverwaltung, sowohl als Verbraucher,
jedoch auch in ihrer Vorbildwirkung. Das Land muss sich zudem auf deutlich steigende
Preise für Strom und Wärme einstellen.

Vor diesem Hintergrund ist der folgende **Maßnahmenkatalog zur Energieeinsa-
rung** ab sofort umzusetzen.

1. Geltungsbereich und Ziel

Die Festlegungen dieses Erlasses gelten für alle Liegenschaften und Gebäude, die im
Eigentum des Landes sind oder denen die Betreiberverantwortung dem Land Hessen
obliegt bzw. deren wirtschaftliche Eigentümer Landesbetriebe nach § 26 LHO sind,
einschließlich der Universitäten und Hochschulen. Für angemietete Gebäude gelten
die Festlegungen sinngemäß und unter Beachtung der jeweiligen mietvertraglichen
Regelungen. Der LBIH unterstützt dabei die jeweilige Dienststelle bei den erforderli-
chen Klärungen mit Vermietern.

¹ BGBl. I 2022, S. 1446.

Die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen gilt umfassend. Ausnahmen von einzelnen Vorgaben können in **Abstimmung mit den jeweiligen obersten Dienstbehörden** zugelassen werden für durch das Land Hessen genutzte Liegenschaften, die neben ihrer Eigenschaft als Arbeitsstätte auch dauerhaft zur Unterbringung von Personen bestimmt sind (z. B. polizeiliche Gewahrsamseinrichtungen, Einrichtungen, in denen Haft oder Sicherungsverwahrung vollzogen werden etc.) und soweit die nachfolgenden Maßnahmen sich auch auf Teile dieser Liegenschaft auswirken, die der Unterbringung und / oder Versorgung von Personen dienen. Weitere Ausnahmen aufgrund besonderer betrieblich-funktionaler Anforderungen bzw. zwingender technischer Rahmenbedingungen, einschließlich der Sicherheit und Ordnung, können in Abstimmung mit den jeweiligen obersten Dienstbehörden zugelassen werden.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

Mit den nachfolgenden Festlegungen soll in der Landesverwaltung eine Energieeinsparung von bis zu 15 Prozent in der kommenden Heizperiode gegenüber der Heizperiode 2021/2022 erreicht werden. Für den Stromverbrauch kann eine Einsparung in Höhe von 5 Prozent erreicht werden.

Dem Nutzungsverhalten in den Liegenschaften kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Nach den Regelungen der EMA Hessen ist die Dienststellenleitung für eine sachgerechte und wirtschaftliche Energieverwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Hauses verantwortlich.

Dieser gemeinsame Runderlass berücksichtigt die durch die o. g. Verordnung der Bundesregierung vom 24. August 2022 zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen unmittelbar und für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023 geltenden Vorgaben.

2. Kurzfristige Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden gemäß dem Geltungsbereich unter Ziffer 1

Es wird Bezug genommen auf Titel 2 („Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden“) der EnSikuMaV.

2.1. Absenkung der Lufttemperaturen im Heizbetrieb

Die Lufttemperaturen zu Nutzungszeiten werden einheitlich gemäß der in § 6 Abs. 1 EnSikuMaV enthaltenen Höchstwerte² abgesenkt. Es gelten danach grundsätzlich folgende Werte:

Nutzungsart	Temperatur
1. Körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit	19 °C
2. Körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	18 °C
3. Mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit	18 °C
4. Mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	16 °C
5. Körperlich schwere Tätigkeit	12 °C

Nach Außerkrafttreten der EnSikuMaV finden die Bestimmungen zu den Mindestwerten der Lufttemperatur in Arbeitsräumen, die in 4.2 Abs. 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR A3.5, GMBI. 2022, S. 198) zur Auslegung der Arbeitsstättenverordnung des Bundes³ enthalten sind, wieder Anwendung⁴.

Für die nachfolgend aufgeführten Räume enthält die EnSikuMaV keine Höchstwerte. Hier gelten weiterhin die nachfolgenden, in der ASR A3.5 unter 4.2 Abs. 4-6 genannten Mindestwerte als Höchstwerte:

² Gemäß § 12 EnSikuMaV gelten die in § 6 Abs. 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

³ Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).

⁴ Die Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen betragen danach für 1. 20 °C, 2. 19 °C, 3. 19 °C, 4. 17 °C, 5. 12 °C.

Wasch- und Umkleieräume	21 °C
Duschräume	24 °C
Pausenräume, Kantinen	21 °C

Ausnahmen sind für schwerbehinderte Beschäftigte in besonders begründeten Fällen möglich, wie z. B. für Menschen mit Spastiken oder Lähmungen.

Das Einregeln auf die erforderliche Temperatur soll durch die Absenkung der Vorlauf-temperatur (zentral) – ggf. in Verbindung mit raum/-bereichsweise erforderlichen Zusatzmaßnahmen (Thermostatregelung) – erreicht werden. Zuständig für das Einregeln ist die hausverwaltende Dienststelle bzw. der LBIH, ggf. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bzw. dem technischen Gebäudemanagement. Der korrekten Einstellung der Thermostatventile durch die Nutzer*innen der einzelnen Räume kommt ergänzend eine zentrale Bedeutung zu.

2.2. Einschränkung der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, ist untersagt. Hierunter fallen insbesondere Treppenhäuser, Flure, Eingangshallen, Technik- und Lagerräume. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind. Ausgenommen sind ferner medizinische Einrichtungen, Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

2.3. Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Gebäuden gemäß dem Geltungsbereich unter Ziffer 1

Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher, sind auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Aus-

genommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen Abläufen gehören. Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind ferner medizinische Einrichtungen, Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

2.4. Beleuchtung von Gebäuden gemäß dem Geltungsbereich unter Ziffer 1 und Baudenkmälern im Landesbesitz

Die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Von dieser Regelung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

2.5. Weitere gebäudebezogene Energiesparmaßnahmen

Alle Gebäude der Landesverwaltung werden schnellstmöglich anhand der vom LBIH zur Verfügung gestellten Checkliste „Gebäude-Energiespar-Check“ von den **Energiebeauftragten der hausverwaltenden Dienststellen bzw. vom LBIH** gemeinsam mit Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren (ggf. mit den Dienstleistern) und in Anlehnung an die Gebäudebegehung für die IS-Bau nach Optimierungs- und Einsparmöglichkeiten untersucht.⁵ **Die hausverwaltende Dienststelle bzw. der LBIH veranlasst die Gebäudebegehung.** In Zuständigkeit der hausverwaltenden Dienststelle bzw. dem LBIH werden die Sofortmaßnahmen zum Energiesparen schnellstmöglich umgesetzt. Die als Anlage beigefügte Checkliste dient hierbei zugleich als Orientierungshilfe.

Die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren der jeweiligen Dienststelle sind, sofern noch nicht geschehen, umgehend von den jeweiligen Dienststellenleitungen dem CC Energie des LBIH zu benennen.

⁵ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Energiebeauftragten sind in der EMA Hessen dargestellt. Ebenso die Zuständigkeiten und Aufgaben der Koordinator*innen für Energiefragen. Es wird sichergestellt, dass die Energiebeauftragten ausreichend Zugang zu weiteren Fortbildungsangeboten haben.

Die Maßnahmen werden umgesetzt, soweit keine besonderen betrieblich-funktionalen Anforderungen der Nutzer bzw. zwingende technische Rahmenbedingungen entgegenstehen. Über Art und Umfang der umgesetzten Optimierungsmaßnahmen berichten **die Energiebeauftragten** zusammenfassend dem CC Energie des LBIH.

Für die Hochschulen im Geschäftsbereich des HMWK berichtet das jeweilige Energiemanagement der Hochschulen dem CC Energie. Für die übrigen Dienststellen berichten die jeweiligen hausverwaltenden Dienststellen bzw. Energiebeauftragten in den hausverwaltenden Dienststellen.

Das CC-Energie berichtet hierzu zusammenfassend an das Referat IV 8 im HMdF spätestens zum Beginn der Heizperiode zum 1. Oktober 2022. Das Referat IV 8 stellt die wesentlichen Inhalte dem Koordinierungsgremium der obersten Dienstbehörden zum Energiesparen zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs werden insbesondere ergriffen:

- Überprüfung und Justierung der Gebäudebeheizung
 - **Heizkörper** entlüften
 - Nacht- und Wochenend**absenkung**
 - Wartung bei Heizungs- und Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) vorziehen
- Überprüfung und Justierung der Lüftungs- und Klimaanlage
 - **Betriebszeiten** reduzieren
 - **Luftmengen überprüfen** und ggf. optimieren
 - **Temperaturen** in Aufenthaltsräumen optimieren
 - Kühlung erst ab 26 °C Raumlufttemperatur
 - **Temperaturen** in Serverräumen optimieren
 - Kühlung ab 27 °C Raumlufttemperatur
- Überprüfung und Justierung des **Stromverbrauchs**
 - Einsatz von **LED-Leuchtmitteln** im Gebäude, wo technisch möglich
 - **Kühlschränke** in Teeküchen abtauen und Temperatur einstellen
- **Zugluftabdichtungen** der Fenster und Türen (z.B. mit Dichtbändern, Zugluftstoppfern)

- **Sportstätten, Schwimmbäder:** Prüfung der Beschränkung der Nutzung und Absenkung der Temperaturen

3. Optimierung des Nutzerverhaltens

Für das unmittelbare Nutzerverhalten werden **Onlineschulungen** der LandesEnergie-Agentur (LEA) genutzt und für die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren durchgeführt. Diese dienen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den jeweiligen Dienststellen. **Energiespartipps** und **Energiesparthermometer** werden bedarfsgerecht an den Dienststellen über die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren verteilt. Ressortbezogen können in den Dienststellen „**Virtuelle Ideenwände**“ zur Sammlung von Energiesparhinweisen installiert werden. Hierzu werden noch weitere Hinweise gegeben. Zielführende Hinweise werden von den Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren über die Energiebeauftragten an das CC-Energie weitergegeben, dort bewertet und ggf. in die übrige Landesverwaltung verteilt.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind von den Beschäftigten ab sofort bzw. für den Heizungsbereich mit Beginn der Heizperiode zum 1. Oktober zu beachten:

- Funktionsgerechte **Heizkörperthermostatbedienung** (z.B. Einstellung der Skala des Ventils auf 2 bis 3), Einstellen auf Frostschutz bei längerer Abwesenheit (Homeoffice)
- **Stoßlüftung**
- **Abstellen der Verbrauchsgeräte** bei Nichtbenutzung
- **Bürotüren** schließen
- **Licht** aus beim Verlassen des Arbeitsplatzes
- **Rollläden** schließen nach Dienstende

Als Ansprechpersonen stehen die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren in den Dienststellen zur Verfügung.

Weiterhin wird empfohlen:

- **Treppe** statt Aufzug
- **Videokonferenzen** statt Dienstreisen

- **Landesticket** nutzen
- **Fahrgemeinschaften** bilden

4. Reduzierte Betriebszeiten/Behördenschließungen

Die Ressorts entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über **reduzierte Betriebszeiten** in den Dienststellen, sofern betrieblich, technisch bzw. organisatorisch möglich. Dies schließt **Behördenschließungen** über die Weihnachtsfeiertage/-ferien mit ein. Es wird empfohlen, Behördenschließungen in den Weihnachtsferien 2022/2023, mindestens aber für den Zeitraum zwischen 2. Weihnachtsfeiertag und Neujahr umzusetzen, da sich in diesem Zeitraum ohnehin ein Großteil der Beschäftigten nicht im Dienst befindet. Den übrigen Beschäftigten ist, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, für diesen Zeitraum Homeoffice zu ermöglichen bzw. die Möglichkeit einzuräumen, die Fehlzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 einzuarbeiten. Ausgenommen hiervon sind Dienststellen, in denen ein 24/7 Dienstbetrieb erforderlich ist.

Die Ressorts untersuchen die Möglichkeiten, einzelne Gebäudeteile und/oder Gebäude zeitweise außer Betrieb zu nehmen. Die hausverwaltenden Dienststellen können bei der Untersuchung unterstützen, ggf. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistern. Sofern sich Möglichkeiten ergeben, wird die Umsetzung empfohlen.

Unberührt bleiben die jeweils aktuellen Regelungen zum Homeoffice.

5. Regelmäßige Energieverbrauchserfassung

Dem Monitoring der o.g. Maßnahmen kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Der **Wärme- und Stromverbrauch** wird daher regelmäßig, möglichst jeweils montags und freitags in der Dienststelle von den Energiebeauftragten nach der EMA Hessen bzw. durch die eingesetzten Dienstleister oder Haustechniker, erstmalig zum 05.09.2022, erfasst, an das CC Energie weitergegeben und dort monatlich ausgewertet. Wünschenswert ist, dass die Energiekoordinator*innen der Dienststellen bei der Energie-

verbrauchserfassung unterstützend einbezogen werden. Dies würde den direkten Informationsfluss zum Energieverbrauch sicherstellen.

Der LBIH erfasst zusätzlich an einer Stelle die dort herrschenden äußeren Faktoren (insbesondere Tages- und Nachttemperatur).

Für die Hochschulen berichtet das jeweilige Energiemanagement der Hochschulen dem CC Energie. Für die übrigen Dienststellen berichten die jeweiligen hausverwaltenden Dienststellen bzw. Energiebeauftragten in den hausverwaltenden Dienststellen dem CC Energie.

Das Ergebnis berichtet der LBIH ressortbezogen monatlich ab November 2022 an das Referat IV 8 im HMdF sowie an andere obersten Dienstbehörden. Der LBIH stellt für die Liegenschaften in seiner Zuständigkeit sicher, dass die Dienststellen über die entsprechenden Verbrauchsdaten verfügen. Die Verbrauchswerte werden von den Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren in der Dienststelle kommuniziert. Das CC Energie gibt den Dienststellen über die jeweiligen Energiebeauftragten bzw. über das Energiemanagement der Hochschulen eine entsprechende Rückmeldung.

Das Referat IV 8 stellt die wesentlichen Inhalte dem Koordinierungsgremium der obersten Dienstbehörden zum Energiesparen zur Verfügung.

Falls keine Einsparung nachgewiesen wird, sind die durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich der konsequenten Umsetzung und möglicher Nachjustierung von den Energiebeauftragten bzw. dem Energiemanagement der Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem CC Energie zu überprüfen. Ggf. noch mögliche Einsparmaßnahmen sind einzuleiten. Damit wird eine **kontinuierliche Erfolgskontrolle** entsprechend einem modernen Energiemanagementsystem (Plan-Do-Check-Act) gewährleistet.

Es findet keine kontinuierliche Kontrolle der einzelnen Beschäftigten in den Dienststellen (Maßnahme zur Verhaltenskontrolle) statt.

6. Mittelfristige Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden gemäß dem Geltungsbereich unter Ziffer 1

Im Rahmen des **Gebäude-Energiespar-Check** ist auch die Notwendigkeit von mittelfristigen Maßnahmen mit zu erfassen, die Umsetzung ist von der hausverwaltenden Dienststelle im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu veranlassen. Hierfür sind die heizungsbezogenen Maßnahmen prioritär vorzubereiten. Folgende Maßnahmen kommen hierfür in Frage:

Heizung und Warmwasseranlagen

- **Wärmeerzeuger** austauschen (regenerative Energien, Fernwärme)
Zum Beispiel Pelletheizungen und Wärmepumpen
- **Hydraulischer Abgleich**
Mit dem hydraulischen Abgleich wird erreicht, dass alle Heizkörper gleichmäßig mit Wärme versorgt werden. Dies spart ca. 10 Prozent Heizenergie, bedarf aber umfangreicher Vorüberlegungen und Anpassungen der Heizungsanlagen
- **Dezentrale elektrische Warmwasserbereitung** bei Bedarf

Lüftungs- und Klimaanlage

- Nachrüstung von **Zeitschaltuhren**
- Erneuerung **Regelung**
- **Luftmengenregelung** nachrüsten

Stromverbrauch

- **LED-Beleuchtungsanlagen** nachrüsten
- **Bewegungsmelder** nachrüsten
- **Hocheffizienzpumpen** nachrüsten
- Reduzierung Anzahl **Arbeitsplatzdrucker/Kopierer**
Beschaffung **energiesparender** Geräte

Bauliche Maßnahmen

- Dämmung oberste Geschossdecke
- Fenstertausch

7. Inkrafttreten

Dieser gemeinsame Runderlass tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Anlage: Checkliste „Gebäude-Energie-Spar-Check“

Wiesbaden, den . September 2022

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

B1406 A-001-ZBM/2

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration